

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 22.12.2010 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 16.06.2010, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 22.12.2010:

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 16.6.2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse des Beschwerdeausschusses auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens drei Mitgliedern bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmt ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufwege nicht zu, ist unverzüglich eine Sitzung des Beschwerdeausschusses einzuberufen.“

2. Im § 26 wird der Betrag „EUR 800,50“ durch den Betrag „EUR 804,70“ ersetzt.

3. Im § 27 wird der Betrag „EUR 521,50“ durch den Betrag „EUR 524,30“ ersetzt.

4. Im § 65 Abs. 11 wird die Wortfolge „für das Jahr 2010“ durch die Wortfolge „für die Jahre 2010 bis 2012“ ersetzt.

Die Änderungen treten mit 1.1.2011 in Kraft: